

Der unverfaßten heilsamen Ordnungen und Reichs-Constitutionen zu entgegen im Münz-Wesen bishero eingeführet, so vil, als zu geschehen müßlichen, dadurch abgeschafft und hinterzogen werden möchte und bey dem jüngst Anno 1603. zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tage und der Kayserlichen Majestät hochansehnlichen dahin abgeordneten Herrn Commissario denen damahls erschienenen Ständen und der Churfürsten und andern Stände Råthen, Poitschafften und Gesandten auf einen sonderbaren Münz-Tag geschlossen, darbeneben aber vor gut und nützlich angesehen worden, daß immittels ein jeder Crays sein Bedencken, wie solcher Unordnung zu wehren, dem Herrn Erz-Bischofe und Churfürsten zu Maynz einschicken und nachmals angeregter Münz-Tag ausgeschrieben und davon nottürfftige Deliberation gehalten werden solle: Als hat demselben zu Folge der Churfürst zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburg, als ausschreibender Fürst des Ober-Sächsischen Crayses, nicht unterlassen, bey den Ständen um Einschickung obiger Bedencken freundliche und gnädigste Erinnerung zu thun, immahen dann auch der Anno 1604. im Majo zu Franckfurt an der Oder aufgerichtete Probations-Abschid einem jeden Stande, solches nochmahls ins Werck zu richten, mit mehrerem auferlegt.

Ob nun wohl ezliche Stände ihr special-Bedencken absonderlich eingeschickt und übergeben; dieweil man aber dadurch nicht zu einer gleichförmigen Meynung gelangen hat können, sondern nur Verzögerung und anderweite Zusammenkunft verursacht und aber gleichwohl nicht unbillig, daß einsmahls dem Reichs-Abschide nachgelebet, diser großen von Tag zu Tage mehr einreisenden Unordnungen, so alleine den gehorsamen Ständen, die über dem Ao. 59. aufgerichteten Münz-Edict vestiglich halten, zu Nachtheil und Schaden gereichet, gewehret und was disfalls dem heiligen Reich und dessen Gliedern zuträglichen, berathschlaget werden möge: So ist dafür gehalten, auch von den Ständen einhelliglich dahin geschlossen worden, daß die Verfertigung solches Bedenckens am füglichsten auf einem dergleichen Tage, da alle Stände beysammen, geschehen und, wann solches verfasset, der Maynzischen Canzley überschicket werden könne: Als hat in Erwegung dessen allen, weil man bishero aus mit eingefallenen erheblichen Ursachen zu einem gemeinen Schluß nicht kommen können, der Durchleuchtigste Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian der Ander, Herzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalck und Churfürst, Landgraf in Düringen, Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg, unser gnädigster Herr, die löblichen Stände dises Ober-Sächsischen Crayses